Der Arbeitsminister
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung —
Land Nordrhein-Westfalen
Sonderabteilung für die Opfer
des nat.-soz. Terrors

G.-Z.: II (A. B.) d 1336
(Bei allen Zuschriften angeben)

Düsseldorf, den 29. August 1950

151

An

Frau
Johanna Becker, geb. Oswalt
( ) Iserlohn
Straße: Gartenstr. 11
Kreis:

Benachrichtigung Bescheid

über Gewährung einer Beschädigtenrente (Dauerrente) und von Kinderzuschlägen
auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. 3. 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. 12 47, Seite 225).

Auf Ihren Antrag Beschwerde in Ausführung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses wird Ihnen ab 1.1.48 mit der Maßgabe, daß die vor dem 21. Juni 1948 in RM fällig gewesenen Zahlungen im Verhältnis 10 RM = 1 DM zu berechnen sind, aus Anlaß des erlittenen Schadens folgende Entschädigung gewährt:

1. vom 1. Januar 1948, dem Tage des frühesten Beginns der Leistungen nach diesem Gesetz — dem Tage nach der Entlassung aus der Heilanstalt — ab, bis auf weiteres

eine Teilrente von ..... vom Hundert der Vollrente von	2 800,—	RM
im Jahresbetrage von	.....	„
oder nach § 612 Abs. 3 RVO gerundet monatlich	.....	„
= monatlich	.....	DM
für die Zeit ab 1. 7. 48 gerundet monatlich	.....	„

2. vom ..... bis auf weiteres ..... die Vollrente

im Jahresbetrage von	2 800,—	RM
oder gerundet monatlich	233,30	„
= monatlich	23,30	DM
für die Zeit ab 1. 7. 48 gerundet monatlich	233,30	„

Die Vollrente — ~~Teilrente~~ — ist hierbei gemäß § 5 Ziffer 3 des Gesetzes nach einem Jahresarbeitsverdienst von 4 200,— RM bzw. ab 1. 7. 48 von 4 200,— DM berechnet.

Für die Zeit, in der der Geschädigte eine Rente von 50 vH und mehr der Vollrente bezieht, wird nach § 559b RVO ein Kinderzuschlag in Höhe von 10 vH der Rente für jedes nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes berechtigte Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, nach § 19 SVAG. ab 1. 6. 49 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

— bei voller Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres —

— Weiterzahlung über das 25. Lebensjahr bei nicht abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung nur mit Einwilligung des zuständigen Ministers —

gewährt, nämlich für ....., geb. am .....

....., „ „

....., „ „ .....

....., „ „ .....

Gebr. Tönnes KG, Düsseldorf 5823 4 50